

PRISANNEWITZ FLÄCHENNUTZUNGSPLAN



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnland vom 23. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeicherverordnung 1990 -PlanzV 90-) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
ART DER BAULICHEN NUTZUNG		
	(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, §§ 1 - 11 BauNVO)	
Wohnbauflächen	(§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)	
Allgemeine Wohngebiete	(§ 4 BauNVO)	
Gemischte Bauflächen	(§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)	
Gemischte Bauflächen	(§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)	

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 BauGB)

- Einrichtungen und Anlagen:**
- Öffentliche Verwaltungen
 - Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Feuerwehr

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege
(§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

- Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
- Vorbehaltstrasse Autobahn
- Bahnanlagen
- Überörtliche Wege und örtliche Hauptwege
- Hauptwanderwege und -radwege

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

- Zweckbestimmung:**
- Wasser (hier: Brunnen einschließlich der TWSZ II)
- HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN**
(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)
- oberirdisch (hier: 20 kV Elektroenergie)
 - unterirdisch (hier: Gashochdruck DN 500 ND 25)

GRÜNLÄCHEN
(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)

- Zweckbestimmung:**
- Parkanlage
 - Sportplatz
 - Spielplatz
 - naturbelassene Grünfläche
 - Schutzgrün

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES
(§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)

- Zweckbestimmung:**
- Wasserflächen
 - Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
 - Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung
 - Schutzgebiet für Oberflächengewässer
 - Schutzzone III A
 - Schutzzone III B
 - Schutzzone II

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD
(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)

- Flächen für die Landwirtschaft**
- Zweckbestimmung:**
- Ackerland
 - Grünland
 - intensiv genutzt
 - extensiv genutzt
 - Flächen für Wald

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)

- Umgrenzungen von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (§ 5 Abs. 4 BauGB)
- Schutzgebiete und Schutzobjekte:**
 - Naturschutzgebiet
 - Landschaftsschutzgebiet
 - Naturdenkmal
 - geplanter Geschützter Landschaftsbestandteil
 - Flächennaturdenkmal

REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ
(§ 5 Abs. 4, § 172 Abs. 1 BauGB)

- Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 5 Abs. 4 BauGB)
- Einzelanlagen (Bodendenkmal), die dem Denkmalschutz unterliegen (Verbot jeglicher Nutzungsänderung) (§ 5 Abs. 4 BauGB)
- Einzelanlagen (Bodendenkmal), die dem Denkmalschutz unterliegen (Nutzungsänderung nach Zustimmung möglich) (§ 5 Abs. 4 BauGB)
- SONSTIGE PLANZEICHEN
- Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 5 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 6 BauGB)
- Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 4 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Flächennutzungsplanes (hier: Gemeindegrenze)
- Grenzen anderer Gemeinden
- 2 Nummer der Baufäche bzw. des Baugebietes
- e eingeschränkte Nutzung
- LB Nummer der geplanten Geschützten Landschaftsbestandteile
- XII Nummer der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

VERMERK:

Die zukünftigen Grenzen des in Aufstellung befindlichen Landschaftsschutzgebietes „Zarnowbach“ werden auch das Gemeindegebiet berühren. Die Eintragung der Grenze des Schutzgebietes ist aufgrund des derzeitigen Verfahrensstandes noch nicht möglich.

VERFAHRENSVERMERKE

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 14.11.95. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen vom 14.11.95 bis zum 14.11.95 erfolgt.

Prisannewitz (Siegelabdruck) Müller Bürgermeister

Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB vom 14.11.95 bis zum 14.11.95 durchgehend besetzt.

Die förmliche Bürgermeinung nach § 3 Abs. 1 BauGB ist am 14.11.95 durchgehend eingeholt worden.

Die von der Planung beherrschten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 08.04.1994 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Die Gemeindevertretung hat am 16.12.1992 den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit dem Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Die Gemeindevertretung hat am 16.12.1992 den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit dem Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 22.01.1994 bis zum 22.02.1994 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 1 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgedient. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Änderungen und Anregungen während der Auslegungfrist von Interesse sind, durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen vom 22.01.1994 bis zum 22.02.1994 durchgehend öffentlich bekannt gemacht worden.

Die Gemeindevertretung hat die vorgeschriebenen Besenke und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 08.04.1994 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes ist nach dem öffentlichen Auslegungstermin am 22.02.1994 bis zum 22.02.1994 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 1 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgedient. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Änderungen und Anregungen während der Auslegungfrist von Interesse sind, durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen vom 22.01.1994 bis zum 22.02.1994 durchgehend öffentlich bekannt gemacht worden.

Die Gemeindevertretung hat am 08.04.1994 den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit dem Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Die Gemeindevertretung hat am 08.04.1994 den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit dem Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Die Gemeindevertretung hat am 08.04.1994 den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit dem Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Die Gemeindevertretung hat am 08.04.1994 den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit dem Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Die Gemeindevertretung hat am 08.04.1994 den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit dem Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Die Gemeindevertretung hat am 08.04.1994 den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit dem Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Die Gemeindevertretung hat am 08.04.1994 den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit dem Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Die Gemeindevertretung hat am 08.04.1994 den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit dem Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Die Gemeindevertretung hat am 08.04.1994 den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit dem Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Die Gemeindevertretung hat am 08.04.1994 den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit dem Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Die Gemeindevertretung hat am 08.04.1994 den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit dem Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Die Gemeindevertretung hat am 08.04.1994 den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit dem Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

